

HAUSORDNUNG BADE- UND AQUAPARKBEREICH 12/01/2026

1. Zugang

Der Gast ist verpflichtet, zum Zugang zum Aquabereich das Camping-Armband zu tragen. Ohne Armband oder mit einem ungültigen Armband wird der Zutritt verweigert und die betreffende Person zum Ausgang begleitet. Jedes durchgeschnittene Armband verliert seine Gültigkeit für den Aquabereich. Jedes Mitglied des Campingpersonals ist befugt, diese Hausordnung durchzusetzen und bei Verstößen einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Der Zugang zum Aquapark ist Kindern unter 12 Jahren untersagt, sofern sie nicht von einem gesetzlichen Vertreter oder einer ausdrücklich bevollmächtigten volljährigen Person begleitet werden, die eine ständige und wirksame Aufsicht sicherstellt.

Minderjährige im Alter von 12 bis 16 Jahren müssen sich jederzeit unter der Verantwortung einer volljährigen Person aufhalten, die darauf achtet, dass sie die Becken und Einrichtungen entsprechend ihrem Alter, ihrer Selbstständigkeit und ihren Fähigkeiten nutzen.

Das Campingpersonal übernimmt keine individuelle Badeaufsicht und ersetzt in keinem Fall die Aufsichtspflicht der Eltern oder Begleitpersonen, die allein für die von ihnen in den Aquabereich eingeführten Minderjährigen verantwortlich bleiben.

Die Rolle des Betreibers beschränkt sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Sicherheit, Instandhaltung der Anlagen sowie der Umsetzung der allgemeinen Nutzungsregeln.

Der Zugang zum Aquabereich außerhalb der Öffnungszeiten ist strengstens untersagt.

Die Nutzung des Aquabereichs außerhalb der Öffnungszeiten ist ebenfalls untersagt.

2. Sauberkeit

Die Nutzer des Aquabereichs sind verpflichtet:

- ihre Schuhe am Eingang in den dafür vorgesehenen Fächern oder Regalen abzustellen. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
- die Fußbecken zu benutzen,
- zu duschen,
- Papier und Abfälle in die vorgesehenen Mülleimer zu werfen.

Das Duschen und die Nutzung der Fußbecken sind vor dem Betreten der Becken obligatorisch.

Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen kann Personen der Zutritt verweigert werden, wenn offensichtliche Anzeichen vorliegen, die die Wasserhygiene beeinträchtigen könnten, insbesondere bei offenen Wunden, Verbänden oder offensichtlicher Missachtung der Hygienevorschriften.

Die Beurteilung erfolgt ohne invasive Untersuchung und ausschließlich im Interesse der allgemeinen Gesundheit.

Zum Baden sind Badehosen (Slips), Badeanzüge, Badeshorts, Lycra-T-Shirts sowie Bermudashorts zugelassen. Jegliche andere Kleidungsstücke sind untersagt.

3. Sicherheits- und Verhaltensregeln

Die ausgehängten Sicherheitsvorschriften sowie die mündlichen Anweisungen des Personals sind zwingend einzuhalten. Ist eine Attraktion für das Publikum geschlossen, ist das Betreten ihres Bereichs untersagt. Die Direktion übernimmt keine Haftung für Unfälle infolge der Missachtung dieser Regel. Die Direktion übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der Besucher. Die Teilnahme an Aktivitäten ist Personen untersagt, die Alkohol oder andere die Fähigkeiten beeinträchtigende Substanzen konsumiert haben. Für die Nutzung der Aktivitäten und Attraktionen müssen Sie sich in voller körperlicher und geistiger Verfassung befinden.

Es ist untersagt:

- Speisen oder Getränke mitzubringen (ausgenommen Wasser und Babyflaschen),
- außerhalb der vorgesehenen Bereiche zu essen oder zu trinken,
- in Innen- und Außenbereichen zu rauchen (außer in ausgewiesenen Zonen) oder Wasserpfeifen/Schishas mitzubringen,
- Apnoetauchen zu betreiben, zu springen oder andere ins Wasser zu stoßen, um die Becken zu rennen oder gewalttätige bzw. laute Spiele zu veranstalten,
- Glas-Tauchmasken, Flossen oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen oder zu tragen; Schwimmringe und aufblasbares Spielzeug sind ebenfalls untersagt,
- Gruppen zu bilden, die den freien Personenverkehr behindern,
- Nassbereiche mit Straßenschuhen oder Turnschuhen zu betreten,
- FKK/Nacktbaden zu praktizieren,
- die Fußbecken oder Einrichtungen zweckentfremdet zu nutzen,
- mit harten Gegenständen zu spielen oder Gegenstände ins Wasser zu werfen,
- Musikanlagen oder Instrumente zu benutzen sowie Pfeifen, Sirenen oder andere lärmerzeugende Gegenstände zu verwenden,
- mit E-Scootern oder Fahrrädern einzufahren oder eigene Möbel (Liegestühle usw.) mitzubringen,
- auf Installationen oder andere Einrichtungen des Aquaparks zu klettern.

Personen, die nicht schwimmen können, sind verpflichtet, Schwimmflügel zu tragen.

Die Nichteinhaltung dieser Hausordnung kann nach erfolgloser Aufforderung zur Einhaltung zum endgültigen Ausschluss führen.

4. Gruppen

- Beim Betreten der Liegeflächen sind Betreuer und animateure verpflichtet, sich zu melden, Schwimmer und Nichtschwimmer namentlich zu erfassen, sie kenntlich zu machen sowie die Teilnehmerzahl und die geplante Abfahrtszeit mitzuteilen.
- Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt ausschließlich unter der Verantwortung der jeweiligen Betreuer.
- Beim Verlassen hat der Gruppenverantwortliche sicherzustellen, dass der Bereich sauber und ohne Beschädigungen hinterlassen wird.
- Der Leiter oder Begleiter einer Gruppe haftet gegenüber der Einrichtung für Schäden oder Störungen, die durch die ihm anvertrauten Personen verursacht werden.
Während des gesamten Aufenthalts sind die Gruppenverantwortlichen verpflichtet, ihre Teilnehmer zu beaufsichtigen und die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.
- Die Gruppen müssen eine ausreichende Betreuung gewährleisten, um die Sicherheit ihrer Mitglieder und die Einhaltung der Hausordnung zu garantieren. Sofern keine spezifische gesetzliche Regelung für ihre Struktur gilt, ist mindestens ein erwachsener Betreuer für acht

Kinder ab sechs Jahren sowie ein erwachsener Betreuer für fünf Kinder unter sechs Jahren erforderlich. Diese Vorgaben dienen der Sicherheit und der internen Organisation des Campings.

- Vor dem Zugang zu den Becken muss der Gruppenverantwortliche die Hausordnung zur Kenntnis nehmen.
- Der Gruppenverantwortliche informiert das Aufsichtspersonal über das Verlassen des Parks.

5. Rutschen

Gegebenenfalls sind Zugangsvoraussetzungen (Größe, Gewicht, Alter usw.) an den Anlagen angegeben und zwingend einzuhalten.

Einige Rutschen dürfen nur mit einem verpflichtenden Schwimmreifen benutzt werden.

Die Nutzung der Rutschen kann zur Abnutzung von Badebekleidung führen.

Die Nutzung sämtlicher Attraktionen und Nebeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Personen mit Herz- oder Rückenproblemen sowie Schwangere dürfen die Rutschen nicht benutzen.

6. Tiere

Tiere sind im Bereich des Aquabereichs grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme von Assistenz- oder Begleittieren für Menschen mit Behinderung.

7. Schließfächer

Sofern individuelle Schließfächer vorhanden sind, erfolgt deren Nutzung auf eigene Verantwortung der Nutzer.

Nicht geleerte Schließfächer werden am Ende jedes Tages vom Personal geöffnet.

Die Direktion übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Verlust persönlicher Gegenstände in den Schließfächern. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. Wertgegenstände sollten nicht deponiert werden.

Eine Haftung des Campingplatzes kommt nur bei eindeutig nachgewiesenem schwerwiegendem Wartungs- oder Sicherheitsmangel in Betracht, der unmittelbar dem Betreiber zuzurechnen ist.

Schließfächer stellen kein garantiertes Sicherheitssystem dar.

8. Liegestühle

Das Reservieren von Liegestühlen mit persönlichen Gegenständen (Handtücher, Kleidung usw.) ist strengstens untersagt.

Das Personal behält sich das Recht vor, Handtücher oder persönliche Gegenstände zu entfernen, die länger als zwei Stunden ohne anwesende Person auf einem Liegestuhl liegen.

Die entfernten Gegenstände sind beim Campingpersonal erhältlich.

9. Ausschluss

Jeder Diebstahl, Verstoß gegen die Hausordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jede Beschädigung, Prügelei, betrügerische, strafbare oder beleidigende Handlung gegenüber Gästen, Personal oder Einrichtungen führt zur sofortigen Ausweisung und/oder zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Der Nutzer hat sich korrekt und höflich gegenüber anderen Personen zu verhalten, andernfalls kann er des Parks verwiesen werden.

Im Falle von Störungen durch eine Gruppe behält sich das Camping vor, die gesamte Gruppe einschließlich Begleitpersonen auszuschließen.

Bei Missachtung einer der oben genannten Regeln lehnt die Direktion jede Haftung ab und ist verpflichtet, den jeweiligen Zuwiderhandelnden unverzüglich zum Verlassen des Campingplatzes aufzufordern.

10. Öffnungszeiten und Schließung

Die Direktion behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten des Parks und/oder der Attraktionen zu ändern.

Der Zugang zu Attraktionen kann 30 Minuten vor Parkschließung eingeschränkt oder eingestellt werden, um die Räumung zu ermöglichen.

Im Falle von Notwendigkeit oder ungünstigen Wetterbedingungen behält sich die Direktion das Recht vor, Öffnungszeiten ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung zu ändern.

Die Direktion behält sich das Recht vor, Attraktionen aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen zu schließen.